

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen durch den Verantwortlichen Aktuar

Hinweis

Köln, 27. Januar 2025

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2019 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹ Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle und berufsständische Fragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuarinnen und Aktuare² sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuarinnen und Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein Hinweis. Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die konkrete Einzelfragen behandeln.

Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Ausarbeitung umfasst Lebensversicherungsunternehmen. Die Verpflichtung zur Überprüfung gemäß § 141 Abs. 5 Nr. 1 VAG gilt auch für Pensionskassen und Pensionsfonds. Sofern und soweit der Versorgungsträger – wie im Bereich der Lebensversicherung üblich – die Leistungen und Beiträge ohne jede Einschränkung garantiert, kann der Verantwortliche Aktuar hierzu ebenfalls die nachfolgend beschriebenen Methoden heranziehen.³

Gemäß § 141 Abs. 5 Nr. 1 VAG muss der Verantwortliche Aktuar sicherstellen, dass bei der Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen die entsprechenden handelsrechtlichen Grundsätze eingehalten werden. Hierzu muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Vor dem 1. Januar 2016 war die entsprechende Regelung in § 11 Abs. 1 VAG zu finden und enthielt den zusätzlichen Passus „und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt“. Diese Anforderung ist mit dem Inkrafttreten von Solvency II entfallen. Die Prüfung der mittelfristigen Sicherstellung der Solvabilität ist damit nicht mehr primäre Aufgabe des Verantwortlichen Aktuars und daher nicht Teil dieses Hinweises, sondern Bestandteil der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 27 VAG (ORSA). Der Verantwortliche Aktuar sollte aber auf die Konsistenz zwischen der Unternehmensplanung, die dem Verfahren dieses Hinweises zugrunde liegt, und den ORSA-Betrachtungen achten.

¹ Der Vorstand dankt der Arbeitsgruppe *Bewertung von Garantien* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Jürgen Bierbaum (Leitung), Daniel Aßhauer, Dr. Holger Bartel, Lena Bauhuber, Dr. Tobias Dillmann, Marco Gutschmidt, Dr. Marcus Keller, Jan-Oliver Kuhr, Dr. Katja Krol, Norbert Quapp, Dieter-Bernd Rehner und Moritz Schumann.

² Auch wenn hier und im Folgenden die Aktuarinnen und Aktuare explizit genannt werden, spricht die DAV alle Geschlechter und Identitäten gleichermaßen an. Dies gilt auch für alle anderen hier genannten Personengruppen.

³ Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhalt des Hinweises

Der Verantwortliche Aktuar hat gemäß § 141 Abs. 5 Nr. 1 VAG u. a. sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Deckungsrückstellung die Grundsätze der DeckRV und des § 341f HGB eingehalten werden, wobei er die Finanzlage des Unternehmens daraufhin überprüfen muss, „ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist“.

Die zitierte aufsichtsrechtliche Anforderung enthält insbesondere als notwendige Bedingung an die bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen in ihrer Gesamtheit, dass die Deckungsrückstellung hoch genug sein muss, um (unter aus heutiger Sicht „ausreichend vorsichtigen“ Annahmen) daraus zusammen mit den erwarteten künftigen Erträgen, insbesondere Kapital- und Risikoerträgen, die erwartungsgemäß auf diese Verträge entfallenden künftigen Aufwendungen zu finanzieren.

Auch wenn diese Anforderung für den zu überprüfenden Bestand bei langfristiger Betrachtung (z. B. im Sinne von auf die Restlaufzeit des betrachteten Bestandes berechneten Barwerten) erfüllt ist, könnte dennoch das Risiko bestehen, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen in den nächsten Jahren nicht gewährleistet ist. Abhängig vom Kapitalanlagenbestand und dessen Bewertung (ggf. stille Lasten), der Entwicklung der übrigen Ergebnisquellen sowie dem Rechnungszinsaufwand können sich unter Umständen für die nächsten Jahre Rohergebnisse ergeben, die von Jahr zu Jahr stark schwanken und damit ggf. die Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen beeinflussen.

Aus diesem Grund empfiehlt die DAV das nachfolgend dargestellte Überprüfungsverfahren auf Basis einer Bilanzprojektion für einen empfohlenen Projektionszeitraum von mindestens 4 Jahren. Die gewählte Länge des Projektionszeitraums sollte dabei sicherstellen, dass bspw. die Auswirkungen der Zinszusatzreserve auf die Entwicklung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hinreichend gut erfasst werden. Die Prüfung der langfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist Gegenstand des DAV-Hinweises „Risikobewertung langfristiger Garantien“.

Im Erläuterungsbericht muss der Verantwortliche Aktuar gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 AktuarV darlegen, dass die bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen angemessene Sicherheitsspannen enthalten. Hinsichtlich der Rechnungsgrundlage Zins ist dabei die Regelung zur Zinszusatzreserve (ZZR) wesentlich.⁴ Bei der Überprüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist daher für den oben erwähnten Projektionszeitraum die Finanzierung der Anforderungen aus Rechnungszins und ZZR unter HGB zu betrachten.

Durch den so gewählten Ansatz werden aber auch die übrigen Garantien (aus Biometrie und Kosten) einbezogen. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Rechnungsgrundlagen für Biometrie und Kosten separat einer Überprüfung im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 3 AktuarV unterzogen werden.

Aufgrund der eingangs angeführten Verpflichtung des Verantwortlichen Actuars kann es evtl. nicht ausreichen, diese Überprüfung nur einmal jährlich im Rahmen des Erläuterungsberichts vorzunehmen. Beispielsweise sollten die Einschätzungen bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen oder der unterstellten künftigen Entwicklungen auch unterjährig und unabhängig von Jahresabschlussaktivitäten sowie der Abgabe der versicherungsmathematischen Bestätigung aktualisiert werden.

⁴ Mit *Zinszusatzreserve* wird hier der Einfachheit halber auch die Zinsverstärkung im regulierten Bestand bezeichnet. Die Frage, ob über die Zinszusatzreserve hinaus weitere Verstärkungen der Rechnungsgrundlage Zins für die Berechnung der Deckungsrückstellung notwendig werden können, wird im DAV-Ergebnisbericht „Überprüfung des Rechnungszinses für Bestandsversicherungen aus handelsrechtlicher Sicht“ betrachtet.

Der Hinweis zur Überprüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen beschreibt nur ein mögliches Verfahren; auf Konsequenzen, die ggf. aus einer Nichtüberprüfung resultieren können, wird in diesem Hinweis nicht eingegangen.

Schlagworte

Verantwortlicher Aktuar, Finanzlage, Lebensversicherung, Erläuterungsbericht, mittelfristige Erfüllbarkeit

Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung

Dieser Hinweis ist durch den Vorstand der DAV am 27. Januar 2025 verabschiedet worden. Er ersetzt den gleichnamigen, von der DAV-Arbeitsgruppe Bewertung von Garantien erstellten Hinweis vom 20. Dezember 2017.

This abstract summarises the DAV professional standard of practice “Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen durch den Verantwortlichen Aktuar“ which underwent the DAV due process for the adoption of professional standards of practice and was approved by the DAV executive board on 27 January 2025.

Review of the medium-term fulfilment of obligations by the Responsible Actuary

According to Section 141 (5) No. 1 VAG, the responsible actuary must ensure, among other things, that the principles of the DeckRV and Section 341f HGB are complied with when calculating the actuarial provision, whereby he must review the financial situation of the company to determine “whether the permanent fulfilment of the obligations arising from the insurance contracts is guaranteed at all times”.

In particular, the cited regulatory requirement contains as a necessary condition for the calculation bases used in calculating the actuarial provision in their entirety that the actuarial provision must be high enough to finance (under “sufficiently prudent” assumptions from today's perspective), together with the expected future income, in particular capital and risk income, the expected future expenses attributable to these contracts.

Even if this requirement is met for the portfolio under review from a long-term perspective (e.g. in the sense of present values calculated for the remaining term of the portfolio under review), there could still be a risk that the ability to meet obligations in the coming years is not guaranteed. Depending on the investment portfolio and its valuation (possibly hidden liabilities), the development of other sources of income and the interest expense, gross results may fluctuate significantly from year to year over the next few years and may therefore not be sufficient to meet the obligations.

For this reason, the DAV recommends the following review procedure based on a balance sheet projection for a recommended projection period of at least 4 years. The selected length of the projection period should ensure that, for example, the effects of the additional interest reserve on the development of the balance sheet and income statement are sufficiently well captured. The examination of the long-term fulfilment of obligations is the subject of the DAV note “Risk assessment of long-term guarantees”.

In the explanatory report, the responsible actuary must demonstrate in accordance with Section 4 (4) No. 3 AktuarV that the calculation bases used to calculate the actuarial provision contain appropriate safety margins. With regard to the interest calculation basis, the regulation on the additional interest reserve (ZZR) is essential. When reviewing the medium-term ability to meet obligations, the financing of the requirements from the actuarial interest rate and ZZR under HGB must therefore be considered for the above-mentioned projection period.

However, the approach chosen in this way also includes the other guarantees (from biometrics and costs). This assumes that the calculation bases for biometrics and costs are subject to a separate review within the meaning of Section 4 (4) No. 3 Actuarial Ordinance.

Due to the above-mentioned obligation of the responsible actuary, it may not be sufficient to carry out this review only once a year as part of the explanatory report. For example, the estimates should also be updated during the year in the event of significant changes to the framework conditions or the assumed future developments and independently of the activities in the annual financial statements and the submission of the actuarial confirmation.

The note on the review of the medium-term ability to meet obligations only describes one possible procedure; this note does not address any consequences that may result from a failure to review this.

Professional standards of practice are DAV publications that – together with the rules of professional conduct – set out the fundamental principles for the correct practice of actuarial activities. Professional standards of practice are characterised by their

- treatment of specialist actuarial and professional issues,
- fundamental significance and practical relevance for actuaries,
- professional legitimisation through a implementation process that allows all actuaries to be involved in such implementation,
- correct application, with members being professionally safeguarded by a disciplinary process.

The professional standard of practice „Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen durch den Verantwortlichen Aktuar (Review of the medium-term fulfilment of obligations by the Responsible Actuary)“ is an advisory note. Advisory notes are professional standards that are to be taken into account in actuarial considerations, the application of which can be freely decided upon in individual cases, however, within the framework of the code of conduct, and which address specific questions.

Inhaltsverzeichnis

Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen	8
Mögliches Verfahren	8
Rahmenbedingungen der Bilanzprojektion/Unternehmensplanung.....	8
Nettoergebnis aus Kapitalanlagen	10
Mittlerer bilanzieller Zinsaufwand	11
Ergebnisse und Handlungsoptionen	11
 Literaturverzeichnis	 13
 Anhang	 14

Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen

Mögliches Verfahren

Zur Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist sicherzustellen, dass das Schließen der HGB-Bilanz, d. h. die Aktiva überdecken die Passiva, in jedem Jahr des betrachteten Zeitraums möglich ist. Weiterhin sind die Kapitalerträge des Unternehmens mit der Zinsanforderung der Deckungsrückstellungen zu vergleichen. Die fondsgebundene Lebensversicherung ist bei dieser Betrachtung nicht zu berücksichtigen.⁵ Bei diesem Vergleich handelt es sich um eine mittelfristige und handelsrechtliche Betrachtung.

Im ersten Schritt ignorieren wir Erträge aus Biometrie, Kosten und sonstigen Ertragsquellen. Die mittelfristige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist dann offenbar sichergestellt, wenn in jedem Jahr t der Projektion der bilanzielle Zinsaufwand (inklusive der Veränderungen der Zinszusatzreserve) ausreichend hoch vom Nettoergebnis der Kapitalanlagen überdeckt wird.

Mit

- $Ergebnis_t^{KA}$: Nettoergebnis aus Kapitalanlagen in Jahr t
- $Zinsaufwand_t^{bil}$: bilanzieller Zinsaufwand in Jahr t

muss also gelten:

$$Ergebnis_t^{KA} - Zinsaufwand_t^{bil} > 0 \quad (*)$$

Die beiden Komponenten der Ungleichung werden nachfolgend genauer spezifiziert.

Da dieser Ansatz unter Umständen zu vorsichtig ist, können in einem zweiten Schritt auch andere Ergebnisquellen auf der linken Seite der Ungleichung (*) berücksichtigt werden. Der Verantwortliche Aktuar sollte dabei kritisch prüfen, in welchem Umfang diese Erträge tatsächlich zur Finanzierung des Zinsaufwandes herangezogen werden können. Außerdem ist die Mindestzuführungsverordnung zu berücksichtigen.

Grundlage für diese Vergleiche ist eine Projektion der HGB-Bilanz auf Basis der mittelfristigen Unternehmensplanung, welche insbesondere eine detaillierte Kapitalanlageplanung umfasst. Sofern künftige Maßnahmen in der Unternehmensplanung angesetzt sind, sind deren Auswirkungen auf die Prüfung der Sicherheit der Rechnungsgrundlage Zins zu beachten.

Wie oben bereits erwähnt ist darauf zu achten, dass in jedem Jahr t der Projektion die HGB-Bilanz geschlossen werden kann. Es muss daher gelten:

$$HGB \text{ Eigenkapital}_t > 0 \quad (**)$$

Dabei muss in jedem Jahr t der Projektion das HGB Eigenkapital ausreichend groß sein.

Rahmenbedingungen der Bilanzprojektion/Unternehmensplanung

Die Länge des Projektionszeitraums sollte mindestens 4 Jahre betragen. Um weitere relevante Aspekte (wie beispielsweise Veränderungen der Zinszusatzreserve oder wesentlicher Kapitalanlage-/Bestandsstrukturen) hinreichend gut zu erfassen, kann eine erweiterte Betrachtung bis zu einem

⁵ Der klassische Teil von Hybridprodukten ist aber in die Betrachtung einzubeziehen. Ebenso sollten Effekte aus Rentenübergängen von fondsgebundenen Lebensversicherungen in klassische laufende Renten auf Relevanz und Materialität geprüft und ggf. berücksichtigt werden.

Projektionszeitraum von 10 Jahren (oder länger) sinnvoll sein. Sofern der von der Unternehmensplanung abgedeckte Zeitraum für die Prüfung nicht ausreicht, kann gegebenenfalls eine darüberhinausgehende approximative Fortschreibung der betrachteten Größen erfolgen.⁶

Es ist wichtig, dass im Rahmen der Bilanzprojektion die Zinszusatzreserve und deren Wirkungsweise auf Erträge und Aufwendungen gemäß HGB miteinfließen.⁷ D. h. im Rahmen der Unternehmensplanung werden im Projektionszeitraum einerseits die anfallenden Aufwendungen zum Aufbau der Zinszusatzreserve und andererseits die Erträge bei der Auflösung der Zinszusatzreserve in der Projektion berücksichtigt.

Des Weiteren sind hinsichtlich der Annahmen der Bilanzprojektion/Unternehmensplanung die folgenden Aspekte zu beachten:

- Es handelt sich um eine Projektion auf Basis von HGB-Größen.
- Die Projektion erfolgt grundsätzlich deterministisch und basiert auf dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip).
- Die Unternehmensplanung erfolgt i. d. R. unter Berücksichtigung von zukünftigem Neugeschäft (sofern relevant). Daher sollte überprüft werden, ob sich stützende Effekte durch zukünftiges Neugeschäft ergeben. Die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sollte nicht abhängig von möglichen Stützungseffekten sein. Zur Kontrolle kann eine entsprechende Nebenrechnung ausreichend sein.
- Die Bestandsentwicklung in der Projektion basiert auf Best Estimate-Annahmen. Hierzu zählen insbesondere die biometrischen Rechnungsgrundlagen, Kostenannahmen (inklusive Kosteninflation) sowie Annahmen zum Versicherungsverhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Best Estimate-Annahmen mit den zukünftigen ökonomischen Annahmen der Projektion sowie den Eigenschaften des jeweiligen Bestandes im Einklang stehen.⁸ Insbesondere ist es unter Umständen nicht ausreichend, wenn die Herleitung der Annahmen in einem sich ändernden ökonomischen Umfeld rein auf historischen Daten beruht. Mögliche Beispiele hierzu sind:
 - Wechselwirkung zwischen Zinsanstieg oder steigender Inflation auf der einen und Stornoverhalten auf der anderen Seite, oder
 - Kostenannahmen in Abhängigkeit von Inflationserwartungen.
- Die Modellierung der Überschussbeteiligung sollte im Einklang mit der Unternehmensstrategie erfolgen, auch im Hinblick auf Anpassungen der Überschussbeteiligung an geänderte Kapitalmarktbedingungen. Sofern relevant sind bspw. bei der Einhaltung der Mindestzuführungsverordnung auch Besonderheiten bezogen auf die Bestandsstruktur (Altbestand und Neubestand) sowie die kollektive RfB zu berücksichtigen.
- Die Rückversicherung ist als Best Estimate entsprechend den jeweils geschlossenen bzw. für den Projektionszeitraum vorgesehenen Verträgen anzusetzen. Neben einer Projektion der einzelnen Aufwands- und Ertragspositionen (expliziter Ansatz) kann auch das Rückversicherungsergebnis angesetzt werden oder die Rückversicherungseinflüsse durch Modifikation der jeweiligen Originalwerte berücksichtigt werden (impliziter Ansatz).

⁶ Beispielsweise kann hierzu eine aggregierte Betrachtung über weitere 5 bis 6 Jahre vorgenommen werden, bei der die laufenden Kapitalerträge sowie die am Ende der Bilanzprojektion verbleibenden Bewertungsreserven der Kapitalanlagen mit dem Rechnungszinsaufwand inkl. ZZR verglichen werden.

⁷ Die Zinszusatzreserve ist nicht für alle Unternehmen im Anwendungsbereich (vgl. Präambel) dieses Hinweises relevant. Bei regulierten Pensionskassen sind Mittel, die für eine pauschale Verstärkung der Deckungsrückstellung gebildet wurden, analog zu berücksichtigen.

⁸ Vgl. dazu auch DAV-Hinweise „Best Estimate in der Lebensversicherung“ sowie „Der Best Estimate für biometrische Rechnungsgrundlagen in der Lebensversicherung“.

- Die sonstigen Aufwände und Erträge sind ebenfalls auf Best Estimate-Basis anzusetzen. Der Steueraufwand ist anhand der jeweils aktuellen Rechtslage in Ansatz zu bringen. Einmaleffekte sind als solche zu berücksichtigen.
- Die Betrachtung alternativer Zinsszenarien und ggf. deren Kopplung an unterschiedliche Inflationsszenarien ist hilfreich für den Verantwortlichen Aktuar, insbesondere für die Betrachtung über den Zeitraum der Unternehmensplanung hinaus (z. B. approximative Betrachtungen für die Jahre 5 bis 10). Hierbei ist auf Konsistenz zur Projektion des Referenzzinssatzes für die Zinszusatzreserve und der damit verbundenen Veränderung der Zinszusatzreserve zu achten.
- Grundsätzlich ist die Konsistenz zu den Best Estimate-Annahmen und Managementregeln sicherzustellen, die im Rahmen der Solvency-II-Berechnungen angewendet werden. Dies sollte insbesondere für die Modellierung der Überschussbeteiligung erfüllt sein.
- Maßnahmen der Kapitalanlagesteuerung wie beispielsweise die Umschichtung von Kapitalanlagen aus dem Umlaufvermögen in das Anlagevermögen sind konsistent zur Unternehmensplanung zu berücksichtigen.
- Dividendenausschüttungen und Kapitalmaßnahmen des Unternehmens (z. B. Kapitalerhöhung, Aufnahme von Eigenkapitalersatz), sind so anzusetzen, wie sie die Unternehmensplanung für das jeweils betrachtete Szenario vorsieht.

In den beiden nachfolgenden Abschnitten werden das zu Formel (*) gehörige Nettoergebnis aus Kapitalanlagen sowie der bilanzielle Zinsaufwand genauer beschrieben.

Nettoergebnis aus Kapitalanlagen

Das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen ($Ergebnis_t^{KA}$)⁹ in Jahr t ergibt sich als

$$Ergebnis_t^{KA} = E_t - A_t$$

mit

- E_t : Erträge aus Kapitalanlagen in Jahr t (vgl. Formblatt 3 Pos. I.3 RechVersV) ohne Beträge für Lebensversicherungen, bei denen das Kapitalanlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird
- A_t : Aufwendungen für Kapitalanlagen in Jahr t (vgl. Formblatt 3 Pos. I.10 RechVersV) ohne Beträge für Lebensversicherungen, bei denen das Kapitalanlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird

und ist für alle Jahre des betrachteten Projektionszeitraums aus der Bilanzprojektion zu ermitteln.

Für die Bilanzprojektion können grundsätzlich Best Estimate, d. h. typischerweise mit Risiko behaftete, Renditen angesetzt werden. Die mittelfristige Erfüllungbarkeit der Verpflichtungen darf allerdings nicht von den entsprechenden Überrenditen abhängen. Es ist darzustellen, dass die Angemessenheit der Rechnungsgrundlage Zins auch bei vorsichtig angesetzten Kapitalerträgen gewährleistet ist. Dies kann z. B. durch Betrachtung eines Planungsszenarios mit vorsichtig geschätzten Kapitalerträgen und entsprechend reduzierter Überschussbeteiligung geschehen.

Falls das Kreditausfallrisiko materiell ist, sollten die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Dies kann beispielsweise durch Abzug des am Markt beobachtbaren Credit-Spreads für die Titel des Kapitalanlageportfolios erfolgen oder alternativ zumindest durch Abzug der impliziten Ausfallwahrscheinlichkeit gemäß Rating (Beispiele siehe Anhang).

Das Nettoergebnis der Kapitalanlagen berücksichtigt sowohl das ordentliche als auch das außerordentliche Ergebnis. D. h. auf der einen Seite sind in den Erträgen aus Kapitalanlagen E_t neben

⁹ Die Definition entspricht C(6) des GDV-Kennzahlenkatalogs.

den ordentlichen Erträgen ggf. außerordentliche Erträge aus der Realisierung von Bewertungsreserven enthalten. Dies kann beispielsweise zur Finanzierung des Aufbaus einer Zinszusatzreserve erforderlich sein. Auf der anderen Seite sind in den Aufwendungen für Kapitalanlagen A_t neben den ordentlichen Aufwendungen ggf. außerordentliche Aufwendungen aus der Realisierung von stillen Lasten oder aus Abschreibungen auf Kapitalanlagen zu berücksichtigen. Den außerordentlichen Aufwendungen stehen dann unter Umständen Erträge aus dem Abbau einer Zinszusatzreserve gegenüber, die entlastend im bilanziellen Zinsaufwand zu berücksichtigen sind. In jedem Fall sind die Folgewirkungen auf die zukünftigen laufenden Erträge, beispielsweise aus Kuponzahlungen, zu berücksichtigen, die abhängig von der Neu- und Wiederanlage sinken oder steigen können. Aus diesem Grund kann eine Betrachtung über 4 Jahre hinaus erforderlich sein.

Mittlerer bilanzieller Zinsaufwand

Der mittlere bilanzielle Zinsaufwand ($Zinsaufwand_t^{bil}$) ergibt sich als

$$Zinsaufwand_t^{bil} = rmZ_t + \Delta ZZR_t$$

mit

- rmZ_t : rechnungsmäßige Zinsen auf Deckungsrückstellung zum Ende von Jahr t (vgl. Nw 219 S. 1 Zeile 11)
- ΔZZR_t : Veränderung der Zinszusatzreserve in Jahr t (vgl. Nw 219 S. 1 Zeile 17)

Soweit auch die verzinsliche Ansammlung eine bedingungsgemäße Zinsgarantie enthält, ist die hieraus resultierende Zinsanforderung bei der Ermittlung des mittleren bilanziellen Zinsaufwands entsprechend zu berücksichtigen.

Ergebnisse und Handlungsoptionen

Der Verantwortliche Aktuar hat den Vorstand über die Ergebnisse der Projektionsrechnung und der Überprüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen zu informieren. Für den Fall, dass die Überprüfung zu einem negativen Ergebnis führt, sollten Vorschläge erarbeitet werden, durch welche ein positives Resultat für die mittelfristige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen erreicht werden kann. Dabei können insbesondere die folgenden Maßnahmen betrachtet werden:

- Zur Verbesserung des Ergebnisses kann eine Senkung der Zinsüberschussdeklaration bei dann erneuter Überprüfung zu einem positiven Resultat führen.
- Weiter können unter Umständen Rückversicherungslösungen geeignet sein, um die mittelfristige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen zu gewährleisten. Dabei sind aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Rückversicherung zu berücksichtigen.

Falls diese Maßnahmen nicht ausreichen, um ein positives Resultat der Überprüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit zu erreichen, so sollte der Verantwortliche Aktuar prüfen, ob weitere und wenn ja, welche Ergebnisquellen oder Puffer zur Verfügung stehen, um ein positives Ergebnis zu erzielen. In diesem Fall muss beachtet werden, ob eine Nutzung der weiteren Ergebnisquellen oder Puffer die Zustimmung der BaFin erfordert.

Der Verantwortliche Aktuar sollte alle umgesetzten und geplanten Maßnahmen im Aktuarbericht beschreiben und deren Wirkung quantifizieren. Der Verantwortliche Aktuar hat im Aktuarbericht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedergabe des Testats die Voraussetzungen zu beschreiben, auf denen die Erteilung des Testats beruht.

Neben der Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist es auch sinnvoll, wenn der Verantwortliche Aktuar die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen im betrachteten Projektionszeitraum in seiner Beurteilung berücksichtigt. Dabei ist insbesondere auf die Konsistenz zwischen der Unternehmensplanung, die dem Verfahren dieses Hinweises zugrunde liegt, und den ORSA-Betrachtungen zu achten. Dies betrifft beispielsweise die Best Estimate-Annah-

men im Bereich der Biometrie sowie die Annahmen zum Versicherungsnehmerverhalten, zur Kapitalmarktentwicklung und handelsrechtliche Planungsannahmen wie z. B. für die Zinszusatzreserve.

Unternehmen, die nach wie vor unter Solvency I fallen (also bspw. alle Pensionskassen und Pensionsfonds), können die hier vorgestellte mittelfristige Betrachtung methodisch ebenfalls übernehmen. Bei diesen Unternehmen sollte insbesondere auf Schließen der Bilanz (siehe Ungleichung (**)) in allen Jahren des Projektionszeitraums unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung abgestellt werden.

Literaturverzeichnis

- (1) DAV-Ergebnisbericht „Überprüfung des Rechnungszinses für Bestandsversicherungen aus handelsrechtlicher Sicht“ vom 25.07.2014
- (2) DAV-Hinweis „Best Estimate in der Lebensversicherung“ vom 27.06.2019
- (3) DAV-Hinweis „Der Best Estimate für biometrische Rechnungsgrundlagen in der Lebensversicherung“ vom 23.06.2020
- (4) GDV Kennzahlen-Mappe 2022: Die deutsche Lebensversicherung
- (5) Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in der Fassung vom 09.12.2020
- (6) IDW (Sitzung am 05.11.2009): Leitlinien zur „Bewertung von Schuldtiteln des Kapitalanlagebestandes von Versicherungsunternehmen bei Ratingverschlechterungen“
- (7) Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in der Fassung vom 10.08.2021
- (8) Verordnung über die versicherungsmathematische Bestätigung, den Erläuterungsbericht und den Angemessenheitsbericht des Verantwortlichen Aktuars (AktuarV) in der Fassung vom 19.12.2018

Anhang

Im Folgenden werden zwei Möglichkeiten zur Bestimmung der Kapitalerträge aus festverzinslichen Papieren vorgestellt.

1. Explizite Berücksichtigung einer risikoadjustierten Überrendite

Diese Alternative geht davon aus, dass die Erträge festverzinslicher Wertpapiere den risikolosen Zins, die reale Ausfallwahrscheinlichkeit, die Risikomarge und einen zusätzlichen Spread, der beispielsweise von der Liquidität der Wertpapiere abhängen kann, umfassen. Die Erträge sind dann um die reale Ausfallwahrscheinlichkeit und die Risikomarge zu bereinigen. Man verdient also lediglich den zusätzlichen Spread als risikoadjustierte Überrendite, womit die risikolosen Erträge festverzinslicher Wertpapiere der Summe aus risikolosem Zins und zusätzlichem Spread entsprechen.

Bei der Bestimmung der realen Ausfallwahrscheinlichkeit und der Risikomarge sollten aktuariell angemessene Verfahren zum Einsatz kommen. Der zusätzliche Spread bzw. die resultierende Rendite sollten geeignet plausibilisiert werden.

2. Bereinigung um das Adressenausfallrisiko

Erträge, die auf einem möglichen Kreditausfall beruhen, sind aus dem gesamten Zinsertrag herauszurechnen. Das Ausfallrisiko ist je nach Art und Qualität der Papiere zu berücksichtigen. Dies geschieht, indem der aktuell erwartete Ausfall, ohne Ansetzen von Schocks, betrachtet wird. Beispielsweise kann die Verzinsung ermittelt werden, indem der gesamte risikobehaftete Zins (z. B. gemäß CDS-Satz) um das reale Ausfallrisiko (z. B. gemäß Ratingeinstufung) und ggf. zusätzlich die Risikomarge reduziert wird. Das Ausfallrisiko wird vereinfachend über den auf wenige Jahre begrenzten Projektionszeitraum als konstant angesetzt. Alternativ kann der CDS-Satz um den CDS-Spread (CDS-Satz minus risikolosem Zins) gekürzt werden, so dass man den risikolosen Zins erhält.

Die Nutzung des Ratings hat den Vorteil, dass man hieraus direkt die empirisch beobachteten realen Ausfallwahrscheinlichkeiten ableiten kann. Als Nachteil bei Verwendung der Ratings erweist sich jedoch die Tatsache, dass Ratingagenturen nur verzögert auf sich ändernde reale Ausfallwahrscheinlichkeiten reagieren, während CDS-Spreads praktisch sofort reagieren. Bei mehreren Ratings ist von den beiden besten Bewertungen die schlechtere anzuwenden. Sofern kein Rating vorhanden ist, ist auf den aktuell am Kapitalmarkt beobachteten CDS-Spread der Papiere oder vergleichbarer Titel abzustellen. Zur Nutzung von Ratings für die Ermittlung des Abschreibungsbedarfs siehe auch die vom Versicherungsfachausschuss des IDW (Sitzung am 05.11.2009) entwickelten Leitlinien zur „Bewertung von Schuldtiteln des Kapitalanlagebestandes von Versicherungsunternehmen bei Ratingverschlechterungen“.

Der CDS-Spread ist direkt zur Bestimmung des Marktpreises der Papiere geeignet. Er repräsentiert die (höhere) sogenannte risikoneutrale Ausfallwahrscheinlichkeit und umfasst somit neben der realen Ausfallwahrscheinlichkeit zusätzlich auch den Effekt der aktuell am Markt vorhandene Risikoaversion der Marktteilnehmer, welche zudem z. B. aufgrund von Änderungen der Marktaktivität oder krisenhaften Situationen im Zeitverlauf stark schwanken kann.